



Gemeinde PREITENEGG

9451 Preitenegg 5 · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43(0)4354 2311 0

preitenegg@ktn.gde.at

www.preitenegg.gv.at

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 19. November 2025, Zahl 900-2/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt.

Erträge:	€ 4.753.100,00
Aufwendungen:	€ 4.367.100,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: 1	€ 386.000,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.451.000,00
Auszahlungen:	€ 4.178.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung 2	€ 272.900,00
--	--------------

§3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des

Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.

- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 100.000,00

§5

Wirtschaftshof - Stundensätze

Die Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) Verrechnungsstunde für Bauhofmitarbeiter | € 42,00 |
| b) Verrechnungsstunde für Maschinen und masch. Anlagen | € 48,00 |

§6

Voranschlag, Anlagen und Beilagen:

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus e.h.